

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eutiner Landstraße 30, 23701 Süsel OT Groß Meinsdorf,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Ostholstein, Tollbrettkoppel 15 , 23774 Heiligenhafen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertagesstätte

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

Die „Kita Kunterbunt“ ist eine dreigruppige Kindertageseinrichtung mit insgesamt 50 Plätzen, die sich in einer Krippengruppe und zwei Elementargruppen aufteilen. Am Nachmittag gibt es eine Familiengruppe, in der ein Zusammenschluss aus allen drei Vormittagsgruppen stattfindet.

2. Anmeldung und Aufnahme

A. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Anmeldung durch die Eltern. Die Anmeldung soll nach Möglichkeit über das Kita Portal des Landes (www.kitaportal-sh.de) oder ersatzweise im Büro der Kita erfolgen. Als Anmeldezeitraum hat die Gemeinde den Zeitraum 01. September bis 31. Januar vorgesehen. Ein Anmeldeformular ist in der Kita erhältlich oder als Datei zum Download auf der Website www.asb-sh.de. Die Eltern erhalten eine Anmeldebestätigung.

B. Die Platzzusage erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Zusage erfolgt schriftlich und wird i.d.R. zum 1. März des Jahres, in dem das Kind aufgenommen werden soll, von der Kita-Leitung versendet.

C. Plätze in der Krippe werden für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat vorgehalten. In den Elementargruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können auch geringfügig jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der Heimaufsicht.

Der ASB bemüht sich, Kindern, die in der Krippe betreut werden, bei Vollendung des 3. Lebensjahres den Wechsel auf einen Platz in einer Elementargruppe der Einrichtung zu ermöglichen. Einen Anspruch der Eltern auf einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung und auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels besteht nicht.

D. Nach §1 Abs. 1 KitaVO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen und der Impfstatus des Kindes belegt werden. Der Nachweis einer kürzlich vorangegangenen Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung ist Bedingung für die Aufnahme in die Kita (§34 Abs. 10a IfSG). Der Nachweis soll bei der Aufnahme nicht älter als 4 Wochen sein. Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Gemeinde eingerichtet. Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst. Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Teilnahmebeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

A. Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

B. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

C. Die Kita ist drei Wochen in den schleswig-holsteinischen Schulferien, zwischen Heiligabend und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt und an drei Konzeptions- bzw. Fortbildungstagen geschlossen. Die Lage der Schließzeiten wird den Eltern auf dem ersten Elternabend des jeweiligen Kindergartenjahres, spätestens aber am 1.10., bekannt gegeben.

Während der Schließungszeiten sind die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

5. Elternbeiträge

A. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Zudem fällt eine Mittagessenpauschale für die Teilnahme an den Mahlzeiten an. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Weiteres ist der Teilnahmebeitragsordnung zu entnehmen.

B. Die Elternbeiträge, die Mahlzeitenpauschale und die Pauschale für Zusatzverpflegung sind grundsätzlich auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen zu entrichten. Der Einzug der Verpflegungspauschalen wird im August jedes Jahres ausgesetzt.

C. Von den Eltern ist eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen, damit die Elternbeiträge und Pauschalen zum Monatsbeginn eingezogen werden können.

D. Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.

E. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschalen entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ausscheiden des Kindes.

F. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht ist der Arbeiter-Samariter-Bund berechtigt, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

6. Betreuungsbedingungen

A. Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Für Eltern von Kindern unter 3 Jahren besteht während der zweiwöchigen Eingewöhnungszeit Anwesenheitspflicht, sofern die Erzieherinnen mit den Eltern nichts Anderes vereinbaren. Die Länge der Eingewöhnungszeit und die tägliche Betreuungsdauer orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Die Betreuungsdauer wird in dieser Phase unter Umständen die vertraglich vereinbarte Stundenzahl unterschreiten. Als Eintrittsdatum gilt der erste Tag des Eingewöhnens.

B. Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertagesstätte sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertagesstätte gewährleistet sein.

C. Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertagesstätte angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kindertagesstättenleitung oder die Gruppenerzieher_innen unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertagesstättenbesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertagesstätte wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertagesstätte frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertagesstätte ein Attest vom Arzt einzuholen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

Es werden durch das Kita-Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

D. Aufsichtspflicht

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertagesstätte befindet, übernehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die Gruppenfachkräfte und die Leitung der Kindertagesstätte. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur bei vorheriger Absprache mit den Eltern anderen Personen übergeben.

E. Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an den/die zuständige/n Erzieher/in und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnete Personen (s. Aufnahmebogen).

Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

F. Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Für das Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Getränke wird in der Kita gesorgt. Für diese Zusatzverpflegung berechnet die Einrichtung eine Pauschale (siehe Teilnahmebeitragsordnung). Zum Trinken werdenden Kindern vorrangig Selters, Wasser und Tees gereicht.

G. Mittagessen

Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe aktuelle Teilnahmebeitragsordnung).

H. Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Für die Kneipp-Anwendungen benötigen die Kinder Wollsocken. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

I. Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

7. Beendigung des Betreuungsvertrages

A. Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet spätestens am 31.7. des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr bis zum 31.7. vollendet. Bei einem Wechsel in die Elementargruppe im laufenden Kindergartenjahr wird der Betreuungsvertrag für die Krippe durch den Vertrag für die Elementargruppe abgelöst.

Der Betreuungsvertrag für einen Elementarplatz endet am 31.7. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eltern können bis zum 31.1. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, einen Antrag auf Verlängerung des Betreuungsvertrages bis spätestens zum letzten Tag vor der Einschulung stellen. Über die Bewilligung entscheidet die Kita-Leitung unter Berücksichtigung der Belegungssituation zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres.

B. Die Kündigung des Kitaplatzes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, schwere Erkrankung eines Elternteils oder des Kindes, Schwangerschaft der Mutter, ...) zulässig.

Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Monatsende schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung des Kitaplatzes zwischen dem 1. Juni und 31. Juli ist nicht möglich.

C. Die Kindertageseinrichtung oder die Eltern können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Mitarbeiterin einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt **zwei** Wochen zum Monatsende.

D. In besonderen Einzelfällen ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich bei:

- a) der Nichteinhaltung der Zahlungspflicht
- b) längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes

8. Elternmitwirkung

A. Die Eltern der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertagesstätte bildet die Elternversammlung.

B. Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen, die Teilnahme am Kindertagesstättenbeirat und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

C. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und dem Träger.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Kindertagesstättenbeirat (i.d.R. die Elternsprecher/innen).

D. Der Kindertagesstättenbeirat (§18 KitaG) wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, VertreterInnen der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen des ASB.

E. Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertagesstattengeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

9. Kooperation mit der Schule

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperieren die Fachkräfte der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten. Die Eltern entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Kita ihre Einwilligung erklären. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

10. Datenschutz

A. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die Erzieher_innen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

B. Die Kita darf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern grundsätzlich nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten aller abgebildeten Kinder vorliegt. Auf internen Veranstaltungen – z.B. Aufführungen – dürfen von Eltern Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden, wenn keiner der Sorgeberechtigten der anwesenden Kinder dem widerspricht. Wenn nach der mündlichen Belehrung durch das Kita-Personal niemand seine Einwilligung versagt, wird von stillschweigendem Einverständnis ausgegangen. Auf Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

C. Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen. An Presse, Grundschule und Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Bilder und Daten weiter gegeben.

D. Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen. Personen, die länger oder regelmäßig anwesend aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie Bewerber_innen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

E. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Das Einverständnis mit diesen Regelungen kann als Ganzes oder in Teilen jederzeit schriftlich im Kita-Büro widerrufen werden. Eltern haben das Recht, Einsicht in die von der Kita erhobenen Daten zu nehmen. Fragen zum Datenschutz klärt die Kita-Leitung.

11. Haftung

A. Die Kindertagesstätte bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

B. Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Kindertagesstättenbesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KitaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertagesstätte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

Heiligenhafen, den 27.07.2020

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Regionalverband Ostholstein

Elternbeitragsordnung

der Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eutiner Landstraße 30, 23701 Süsel OT Groß Meinsdorf,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Ostholstein, Tollbrettkoppel 15 , 23774 Heiligenhafen

Auf Grundlage des § 25 des Kindertagesstättengesetzes – KitaG – des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 wird folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen:

§ 1

- Der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ in Groß Meinsdorf. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben.
- Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

- Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Teilnahmebeitrag
Kitaplatz für 0-2jährige Kinder - 7 Std./tägl.		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatlich	252,35€
Kitaplatz für 0-2jährige Kinder- 10 Std./tägl. (ab 14.00 Uhr altersgemischt)		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	monatlich	360,50€
Kitaplatz für 3-6jährige Kinder- 5 Std./tägl.		
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	monatlich	141,50 €
Kitaplatz für 3-6jährige Kinder- 7 Std./tägl. (ab 12.30 Uhr gruppengem.)		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatlich	198,10€
Kitaplatz für 3-6jährige Kinder- 10 Std./tägl. (ab 14.00 Uhr altersgem.)		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	monatlich	283,00€
Mittagessenpauschale		
für tägliche warme Mahlzeiten	x 11 Monate	49,00 €
Essenkarte (20 Mahlzeiten)		
bei Abnahme einzelner Mahlzeiten	-	67,00 €
Pauschale für Zusatzverpflegung (bei Betreuung bis 14 Uhr)		
für Frühstück und Getränke	x 11 Monate	23,50 €
für Frühstück und Getränke (für Geschwister ermäßigt)	x 11 Monate	18,00 €
Pauschale für Zusatzverpflegung (bei Betreuung bis 17 Uhr)		
für Frühstück, Zwischenmahlzeit nachmittags und Getränke	x 11 Monate	29,00 €
für Frühstück, Zwischenmahlzeit nachmittags und Getränke (f. Geschwister)	x 11 Monate	22,00 €

2. Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Elementargruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe > Elementargruppe) ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
3. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für weitere, jüngere Kinder vollständig (§ 7 KitaG).
4. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und für Geschwister ist bei der Kreisverwaltung in Eutin (Fachdienst Materielle und rechtliche Jugendhilfe) zu stellen. Formulare sind im Büro zu erhalten.

§ 3

Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.

§ 4

1. Zur Zahlung der Beiträge ist/sind der / die Sorgerechtsinhaberverpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

§ 5

Die Elternbeiträge sind auch für Schließzeiten und bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 4. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen.

§ 6

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird (siehe auch Ziff. 7 Buchstabe D der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

§ 7

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Elternbeitragsordnung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Heiligenhafen, den 27.07.2020

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Regionalverband Ostholstein